

B. Es zeigt sich schon an diesen wenigen Artikeln die Scheidung der Gruppe I, der sich hier allgemein Ds anschließt, von den folgenden Gruppen. Mit der Gruppe II tritt eine wesentliche Mehrung der Zitate auf. Eine zusätzliche Benützung neuer Quellen läßt sich dabei nicht nachweisen, es handelt sich vielmehr im wesentlichen um eine Häufung der Belegstellen aus den gleichen Quellen, wie sie in der Gruppe I zitiert werden.

Neben dieser durchgängigen grundsätzlichen Trennung der Handschriften fallen einzelne Untergruppierungen und singuläre Stellungen bestimmter Codices auf:

Es verbinden sich Cd, Cφ, Cy fast durchweg zur gemeinsamen richtigen oder falschen Schreibung; singuläre Abweichungen sind so selten, daß sie keinen Schluß auf eine nähere Verwandtschaft eines dieser Codices zu einer anderen Handschrift erlauben; dagegen kommen solche immerhin vor, so daß auch ein direktes Abstammungsverhältnis mindestens auf Grund dieses Zitatmaterials zunächst nicht nachgewiesen werden kann. Fast immer stellt sich ferner Cσ zu dieser engen Gruppe, und zwar insbesondere dann, wenn diese sich deutlich von der Untergruppe Cq, Cq, Cb, Cg abhebt (vgl. z. B. I 64 Ziff. 23); auch Ds geht bei diesen Scheidungen durchweg mit jener Gruppe überein.

Die zweite Untergruppe von I läßt in sich wieder eine deutliche Differenzierung erkennen. Von vornherein nimmt Cq eine besondere Stellung ein, da sein Schreiber bewußt kürzte. Schon an den Zitaten ist dies ohne weiteres wahrnehmbar. So schreibt Cq beispielsweise in I 62 Ziff. 28 statt *ff de iniuriis et famos libellis l iniuria* nur *ff de iniuria l iniuria*, in I 64 Ziff. 5 wird bei *C que sit longa consuetudo l I et II* hier singulär *consuetudo* fortgelassen, in I 64 Ziff. 7 ebenso bei *C de actionibus et inscriptionibus l si quis homicidii* das letzte Wort *homicidii*, I 65 Ziff. 4 wird *C ex quibus causis alicui infamia irrogatur l una damnatus* auf *C ex quibus causis l una damnatus* abgekürzt, in II 32 Ziff. 3 *Inst' de noxalibus actionibus P ex maleficiis* auf *Inst' de accu* (Schreibfehler) *P maleficiis*. Diese Beispiele ließen sich beliebig vermehren. Es kommt dazu, daß, während im ersten und zweiten Buch Gruppe I einschließlich Ds grundsätzlich dem Titel der römischen Rechtsquellen die Bezeichnung *Rubrica* beifügt, Cq diese schon im II. Buch fortläßt. Außerdem erspart es sich auch im zweiten Buch sehr bald die Eigentümlichkeit der Nennung der Buchzahl, die ebenfalls in